

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1005/217-88

Bearbeiter  
Dr. Schilk  
Weißkircher

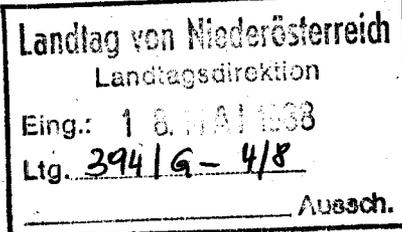
531 10  
DW 2520  
2578

17. Mai 1988

Betrifft

Gesetz, mit dem das Nö Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976  
geändert wird, Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum Gesetzentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen

- die Ergebnisse der Besoldungsverhandlungen vom Herbst 1987 zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes hinsichtlich der allgemeinen Bezugserhöhungen zum 1. Juli 1988,
- die Ergebnisse einer Verhandlungsrunde vom 2. Dezember 1987 zwischen den Interessenvertretungen der Gemeinden (gem. § 96 der Nö Gemeindeordnung 1973) und der Gewerkschaft der Gemeinbediensteten, Landesgruppe Niederösterreich

berücksichtigt werden.

Besonderer Teil:

Zu Art.I Z.1, 2 und 3 (§ 10 Abs.1, § 12 Abs.1, § 20 Abs.2):

Als Ergebnis der letzten Besoldungsverhandlungen des öffentlichen Dienstes sollen die Bezüge mit 1. Juli 1988 um S 330,-- und die in Schilling ausgedrückten Zulagen um 1,2 % angehoben werden.

Zu Art.I Z.4 (§ 25):

Diese Änderung stellt eine textliche Angleichung an § 51 der Nö Gemeindebeamtendienstordnung 1976 dar. Vertragsbedienstete sollen künftig ebenfalls Anspruch auf Ersatz der Prozeß- und Anwaltskosten in einem Zivil- oder Strafprozeß haben, wenn das übliche Ausmaß nicht überschritten wird.

Zu Art.I Z.5 (§ 39 Abs.4):

Durch diese Änderung soll gewährleistet sein, daß Vertragsbedienstete der Besoldungsgruppe II bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft dann nicht zu entlassen sind, wenn dringende dienstliche Interessen (z.B. Durchführung von Schneeräumarbeiten) das Fortbestehen des Dienstverhältnisses notwendig machen. Diese Regelung geht konform mit § 2 Abs.2, wonach die Aufnahme von Vertragsbediensteten der Besoldungsgruppe II, die nicht österreichische Staatsbürger sind, in begründeten Ausnahmefällen zulässig ist, wenn geeignete Bewerber nicht zur Verfügung stehen.

Zu Art.I Z.6 (§ 40 Abs.3 Z.1):

Auf Grund geänderter Erziehungsgewohnheiten und in Angleichung an § 32 Abs.2 soll einer weiblichen Vertragsbediensteten eine Abfertigung auch dann gebühren, wenn sie das Dienstverhältnis bis längstens zum Beginn des Kindergartenjahres, in dem ihr Kind das 4. Lebensjahr vollendet, kündigt.

Zu Art. II:

Aufgrund des Ergebnisses der Besoldungsverhandlungen sollen die Bezugserhöhungen mit 1. Juli 1988 in Kraft treten.

Die Nö Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der Nö Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Nö Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Nö Landesregierung

H ö g e r

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

